

# Antrag Nr. 18-O-10-0039

## CDU

---

### **Betreff:**

QR-Codes auf Grabmälern  
-CDU-

### **Antragstext:**

Der Magistrat wird gebeten, in die Friedhofssatzung der Stadt Wiesbaden eine Regelung aufzunehmen, die es erlaubt, auf Wiesbadener Friedhöfen an Grabmalen QR-Codes anzubringen, die über die/den Verstorbenen informiert.

### **Begründung:**

Auf deutschen Friedhöfen sieht man immer häufiger QR-Codes an Grabmälern. Zunehmend mehr Städte erlauben dies in ihren Friedhofssatzungen. Wer den QR-Code mit einer App auf seinem Smartphone einliest, erhält aus dem Internet mehr Infos über den Toten als auf einen Grabstein passen. Möglich sind auch Weiterleitungen auf Kondolenzseiten. In Deutschland ist die Gestaltung von Grabsteinen durch die Friedhofsordnungen der kommunalen oder kirchlichen Träger detailliert geregelt. Diese Friedhofssatzungen geben für Grabsteine die Art und Verwendung von Materialien vor, definieren Höchst- und Mindestmaße und garantieren so die „Würde des Friedhofs“ zu erhalten. Diesen Vorgaben entsprechend, wurde in Köln ein Verfahren entwickelt, mittels Sandstrahltechnik QR-Codes vertieft und reliefartig direkt in den Naturstein zu arbeiten. In Jena wurde kürzlich eine Regelung in die Friedhofssatzung aufgenommen, wonach das Anbringen von QR-Codes auf Grabmalen zulässig ist.

Da sicherlich bei dem einen oder anderen Bürger auch in Delkenheim ein Interesse daran bestehen dürfte, dass es zulässig ist, auf dem Friedhof mittels eines QR-Codes am Grabmal Besuchern nähere Informationen über den Verstorbenen zu vermitteln und angesichts dessen, dass die Wiesbadener Friedhofssatzung demnächst ohnehin geändert wird, wird vorgenannter Antrag gestellt.

Dr. Bernd Wittkowski  
Vorsitzender der CDU-Fraktion

Wiesbaden, 28.11.2018